DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

\- Abschrift -

Bonn, den 9. Mai 1952

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates, Herrn Ministerpräsidenten Kopf

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 24. April 1952 verabschiedeten

Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952
- Nrn. 3168, 3245 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird mit dem Ziel, im § 1 des Gesetzes die Worte „40 vom Hundert" durch „27 vom Hundert" zu ersetzen.

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus der Anlage.

gez. **Kopf**

Bonn, den 9. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 25. April 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 80,

B U N D E S R A T   Bonn, den 9. Mai 1952

Begründung

für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich des Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952

1. Die nach Art. 106 Abs. 3 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrats zu einer Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer kann solange nicht in Aussicht gestellt werden, als die Bundesregierung nicht einwandfrei überprüfbare Unterlagen darüber vorgelegt hat, daß ein durch andere Einkünfte nicht zu deckender, sachlich gerechtfertigter Bundesfinanzbedarf besteht, der bei Abwägung der Dringlichkeit der vom Bund und von den Ländern zu erfüllenden Staatsaufgaben und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Länder durch eine entsprechende Bundesbeteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu decken ist. Die bisher von der Bundesregierung und dem Bundesfinanzministerium überreichten, einander widersprechenden Unterlagen über den voraussichtlichen Bundesfinanzbedarf im Rechnungsjahr 1952 stellen insbesondere aus folgenden Gründen keine geeignete Grundlage dar:

   a) Der als Wiederholungshaushalt 1952 übernommene Bundeshaushalt 1951 von rund 21 Milliarden muß durch einen Nachtragshaushalt erst in wesentlichen Ansätzen auf Grund des Rechnungsergebnisses 1951 berichtigt und hinsichtlich der einmaligen und außerordentlichen Ausgabetitel auf Grund der Ermächtigung des Bundesfinanzministers ausgefüllt werden. Die Gesamtausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1951 betragen voraussichtlich nur 18,66 Milliarden statt 21 Milliarden, die Plafonds für einmalige Ausgaben betragen 1,85 Milliarden und für außerordentliche Ausgaben 3,8 Milliarden.

   b) In dem ordnungsgemäßen Nachtragshaushalt sind nach Berichtigung und Ergänzung der bisherigen Ansätze und Titel im einzelnen begründete, vordringliche Mehranforderungen der Bundesressorts einzusetzen, während die bisherigen Unterlagen kein Urteil ermöglichen, inwieweit Mehranforderungen bei den fortdauernden Ausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden können und ob Mehranforderungen einmaliger oder außerordentlicher Ausgaben nicht aus den Plafonds des Rechnungsjahres 1951 gedeckt werden können.

2. Angesichts des hohen Anteils der verhältnismäßig starren Kriegsfolge- und Sozialausgaben im Bundeshaushalt und mit Rücksicht auf den von der Bundesregierung veranschlagten erhöhten Verteidigungsbeitrag muß erwartet werden, daß die Bundesregierung von sonstigen Ausgabesteigerungen möglichst Abstand nimmt. Die bisher zur Begründung des Bundesmehrbedarfs vorgelegten Unterlagen lassen jedoch erkennen, daß es erst einer eingehenden Überprüfung der Mehranforderungen der Bundesressorts durch das Bundesfinanzministerium durch Aufstellung eines ordnungsgemäßen Nachtragshaushalts bedarf, um dieses Ziel zu erreichen. Bedenken ergeben sich insbesondere in folgender Hinsicht:

   a) Der Bund kann nicht Länderaufgaben zu Bundesaufgaben machen und noch dazu auf Kosten der Länderfinanzmasse.

   b) Der Bund sollte nicht zur Förderung von Aufgaben, die sowohl Bundes- wie Länderaufgaben sind, Ländersteuern in Anspruch nehmen.

c) Der Bund kann nicht jetzt schon und insbesondere nicht für das ganze Haushaltsjahr Ausgaben einsetzen, die erst nach Erlaß entsprechender Gesetze entstehen werden.

d) Der Bund muß bei den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben mit dem gleichen Maß an Sparsamkeit wirtschaften, wie es den Ländern angesonnen wird.

e) Der Bund muß große Ausgabemehrungen auf sonstigen Gebieten zurückstellen oder auf mehrere Jahre verteilen.

3. Eine Inanspruchnahme von Ländersteuermitteln nach Art. 106 Abs. 3 GG muß grundsätzlich abgelehnt werden zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und zur Deckung früherer Haushaltsfehlbeträge.

a) Ausgaben, die ihrer Natur nach in einen außerordentlichen Haushalt gehören, können nicht durch Inanspruchnahme von Ländersteuermitteln gedeckt werden, da Steuermittel nur zur Deckung ordentlicher Ausgaben bestimmt sind. Für die Anforderung nach Art. 106 Abs. 3 GG muß der ordentliche Bundeshaushalt daher darauf überprüft werden, welche Ausgaben ihrem Wesen nach in einen außerordentlichen Haushalt gehören, da sie z. B. für werbende Zwecke oder zur Wiederherstellung von Kriegszerstörungen bestimmt sind.

b) Die Einstellung des Haushaltsfehlbetrages 1950 in Höhe von 657,2 Mio in den ordentlichen Bundeshaushalt kann nicht zur Erhöhung des durch Ländersteuermittel zu deckenden Bundesfinanzbedarfs 1952 herangezogen werden, da sonst die Länder entgegen dem Grundsatz des Art. 109 GG nachträglich alljährlich die jeweiligen Bundesfehlbeträge zu decken hätten, obwohl sie kein Zustimmungsrecht zum Bundeshaushalt haben und obwohl der als berechtigt anzuerkennende voraussichtliche Bundesmehrbedarf alljährlich auf Grund des Art. 106 Abs. 3 GG bzw. im Jahre 1950 durch Leistung von Interessenquoten durch die Länder zu decken ist.

4. Bei Aufstellung eines ordnungsgemäßen Nachtragshaushalts werden auch die bisherigen Schätzungen der Steuereinnahmen zu überprüfen sein und wird auch ein außerordentlicher Haushalt aufzustellen sein.

5. Entgegen der in der Gesetzesbegründung vertretenen Auffassung der Bundesregierung, daß die Länder auf den für 1952 zu erwartenden Mehrertrag der Landessteuern von 1323 Mio nicht angewiesen seien, da sie nur regional begrenzte Lasten in dem im wesentlichen gleichbleibenden Umfang der herkömmlichen Staatsausgaben zu tragen hätten, muß festgestellt werden, daß die Länder als Folge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse weitgehend überregionale Aufgaben zu erfüllen haben und daher keinen statischen, sondern ebenfalls einen dynamischen Finanzbedarf aufweisen. Die Länder müssen insbesondere ihre Leistungen auf den Gebieten der wirtschaftlichen Wiedereingliederung der Heimatvertriebenen, des Wohnungsbaues, der Beseitigung von Kriegsschäden, der Förderung der demontagegeschädigten Wirtschaft und der Wiedergutmachung erheblich steigern, wenn sie einigermaßen ihre Staatsaufgaben erfüllen wollen. Hierzu hat sich noch ein dringlicher Nachholbedarf auf den eigentlichen Aufgabengebieten der Länder angestaut z. B. auf dem Gebiet des dringend notwendigen Ausbaues des Schul- und Hochschulwesens, des Straßenbaues, der ländlichen Siedlung und der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Dazu kommt, daß in die Länderhaushalte 1952 gemäß § 75 RHO 1095 Mio Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1948 bis 1950 einzustellen wären, die auf Grund ihrer in diesen Jahren bestehenden Überlastung mit Kriegsfolge- und Soziallasten entstanden sind. Die Länder sind daher dringend auf die 1952 zu erwartenden Mehreinnahmen angewiesen. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß die Länder nach dem gegenwärtigen Stand der Lastenausgleichsgesetzgebung eine jährliche Mehrbelastung von schätzungsweise 600 Mio DM übernehmen sollen.